

# Amtsblatt

## für die Stadt Zehdenick

Zehdenick, 24. Mai 2013

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister –

Nr. 6 – 11. Jahrgang – 21. Woche

### 14. Mildenberger Dampfspektakel



Fotos: Bärbel Weise

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2013 ..... Seite 2

#### II. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung – Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2014 bis 2018 ..... Seite 3
- Bekanntmachung – Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2013 ..... Seite 4
- Bekanntmachung – Festsetzung der Umlage zur Deckung der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Wasser- und Bodenverband Uckermark Havel“ und „Wasser- und Bodenverband Schnelle Havel“ ..... Seite 4
- Information über Neuerungen im Zahlungsverkehr ..... Seite 5
- Informationen und Hinweise zur Pflege der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof I in Zehdenick ..... Seite 5
- Information zum Betreten und Befahren des Waldes – Motorsport im Wald ist nicht erlaubt! ..... Seite 6
- Information rund um Lärm ..... Seite 6

#### I. Veröffentlichung von Beschlüssen

### In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr.: 0010/13**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Vorschlagsliste der Stadt Zehdenick für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Amtsperiode 2014 bis 2018.

**Beschluss-Nr.: 0011/13**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen zur Verbesserung der finanziellen Situation von Auszubildenden im Mittelbereich Gransee-Zehdenick-Fürstenberg/ Havel.

**Beschluss-Nr.: 0012/13**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Benennung der Privatstraße, gelegen in der Gemarkung Zehdenick Flur 6, Teile der Flurstücke 11 und 940, mit dem Straßennamen „Am Ziegeleistich“ in Zehdenick.

**Beschluss-Nr.: 0013/13**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Neue Straße/ Rudolf-Breitscheid-Straße“ (Stand Februar 2013) wird gebilligt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Der Planentwurf wird zur Offenlage im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

**Beschluss-Nr.: 0014/13**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Finanzhaushalt 2013 im Produktkonto 54100.096127 – Gemeindestraßen zum Ausbau des Kiefernweges, in Höhe von 98.250,00 €. Die Deckung erfolgt aus

den Produktkonten:

11103.493100 – Ertrag aus Grundstücksverkauf	72.000,00 €
54100.096126 – Ausbau Bahnhofsweg	18.200,00 €
54100.096146 – Ausbau Verlängerte Ackerstraße	6.250,00 €
54100.096103 – Ausbau Waldstraße	1.800,00 €

**Beschluss-Nr.: 0015/13**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Produktkonto 54500.522100 – Winterdienst, in Höhe von 100.000,00 €. Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto:

54100.522100 – Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	100.000,00 €
---	--------------

**Beschluss-Nr.: 0016/13**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Finanzhaushalt 2013 im Produktkonto 12600. 096108 – BV: Neubau Feuerwehr-Stellplatz OT Badingen, in Höhe von 59.000,00 €. Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto:

11103.493100 – Ertrag aus Grundstücksverkauf	59.000,00 €
--	-------------

**Beschluss-Nr.: 0017/13**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

ab 01.01.2014 die Pacht für landwirtschaftlich genutzte Flächen der Stadt Zehdenick von 60,00 €/ha Grünland und von 50,00 €/ha Acker jeweils auf 100,00 €/ha im Jahr zu erhöhen. Die Preisbindung von 10 Jahren verringert sich auf 5 Jahre. Die Anpassung gilt nur für neu abzuschließende Pachtverträge und Pachtverlängerungen.

*Arno Dahlenburg  
Bürgermeister*



## Amtliche Bekanntmachungen

### II. Öffentliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung der Stadt Zehdenick über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2014 bis 2018

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Zehdenick für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Zehdenick und den Strafkammern des Landgerichts Neuruppin.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat in der Sitzung am 25.06.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Neuruppin und das Amtsgericht Zehdenick gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**29.05.2013 bis 05.06.2013**

während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Stadt Zehdenick**  
**Falkenthaler Chaussee 1**  
**16792 Zehdenick**  
**Raum 232, 2. Obergeschoss**

#### Rechtsbehelf:

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (s. Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

*Zehdenick, den 02.05.2013*

*Arno Dahlenburg*  
*Bürgermeister*

### Anhang der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2009 bis 2013

#### § 32 GVG

##### Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

#### § 33 GVG

##### Nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

#### § 34 GVG

##### Weitere nicht zu berufende Personen

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
  1. der Bundespräsident
  2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
  3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
  4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
  5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
  6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
  7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2013 für die Stadt Zehdenick

#### 1. Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat in ihrer Sitzung am 19.12.2012 durch Beschluss der Haushaltssatzung die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 auf 200 v. H für die Grundsteuer A und 300 v. H für die Grundsteuer B festgesetzt.  
Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2013 in der selben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein schriftlicher Grundsteuerbescheid.

#### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträ-

gen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntgabe ergeben, auf das in diesem Bescheid angegebene Bankkonto zu überweisen oder einzuzahlen. Soweit eine Abbuchungsermächtigung erteilt ist, werden die Steuern zu den angegebenen Fälligkeiten vom Konto des Steuerpflichtigen abgebucht.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Stadt Zehdenick  
Sachbereich Steuern  
Falkenthaler Chaussee 1  
16792 Zehdenick

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

*Zehdenick, 30.04.2013*

*Arno Dahlenburg  
Bürgermeister*

### Festsetzung der Umlage zur Deckung der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Wasser- und Bodenverband Uckermark Havel“ und „Wasser- und Bodenverband Schnelle Havel“ für das Kalenderjahr 2013 für die Stadt Zehdenick

#### 1. Umlagefestsetzung

Für diejenigen Umlagepflichtigen, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Umlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Umlage für das Kalenderjahr 2013 in der selben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Umlagepflichtigen treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Umlagebescheid zugegangen. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Umlagebescheid.

#### 2. Zahlungsaufforderung

Die Umlagepflichtigen werden gebeten, die Umlage für das Kalenderjahr 2013 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Umlagebescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntgabe ergeben, auf das in diesem Bescheid angegebene Bankkonto zu überweisen oder einzuzahlen. Soweit eine Abbuchungsermächtigung erteilt ist, wird die Umlage zu den

angegebenen Fälligkeiten vom Konto des Steuerpflichtigen abgebucht.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Stadt Zehdenick  
Sachbereich Steuern  
Falkenthaler Chaussee 1  
16792 Zehdenick

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Zehdenick, 30.04.2013*

*Arno Dahlenburg  
Bürgermeister*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Stadt Zehdenick informiert über Neuerungen im Zahlungsverkehr

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in den nächsten Wochen und Monaten werden Sie von uns angeschrieben. Grund hierfür sind die Vorbereitungsmaßnahmen für den neuen Zahlungsverkehr „SEPA“. SEPA ist die Vereinheitlichung des Zahlungsverkehrs bei Überweisungen und Lastschriften im europäischen Wirtschaftsraum.

Sie werden deshalb vereinzelt von uns gebeten, Ihre vorhandenen Einzugsermächtigungen um IBAN und BIC zu erweitern. Diese Konto-

informationen finden Sie entweder auf der Rückseite Ihrer EC-Karte oder auf Ihrem Kontoauszug.

Weitere Informationen zu SEPA können Sie der Internetseite [www.sepadeutschland.de](http://www.sepadeutschland.de) entnehmen. Nachfolgend die wichtigsten neuen Regelungen für Überweisungen und Lastschriften, von denen Sie zukünftig betroffen sein werden.

Arno Dahlenburg  
Bürgermeister

**Ein Standard für Europa**  
Einheitliche Regelungen für Überweisungen und Lastschriften erleichtern den Zahlungsverkehr

**SEPA-Überweisung**

Für Überweisungen in Deutschland, in andere EU- und EWR-Staaten und in die Schweiz in Euro. Bitte Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung beachten!

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung)

IBAN

BIC des Kreditinstituts (9 oder 11 Stellen)

IBAN: Auf diese Nummer kommt es an.

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Mehr erfahren Sie unter [www.sepadeutschland.de](http://www.sepadeutschland.de)

Logo Bundesministerium der Finanzen, DEUTSCHER LANDKREISTAG, DEUTSCHE BUNDESBANK EUROSISTEM

Die Deutsche Bundesbank und das Bundesministerium der Finanzen unterstützen mit der vorliegenden Broschüre die SEPA-Einführung für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland.

**SEPA**  
Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehr

**Ein Standard für Europa**  
Einheitliche Regelungen für Überweisungen und Lastschriften erleichtern den Zahlungsverkehr

**Einheitlichkeit im Zahlungsverkehr – dank SEPA**

Die Welt wächst mehr und mehr zusammen. Im Zahlungsverkehr dominieren jedoch nach wie vor nationale Verfahren. Selbst im Euro-Raum sind Überweisungen und Lastschriften derzeit noch unterschiedlich geregelt.

Um dieser Zersplitterung ein Ende zu bereiten, haben Politik und Kreditwirtschaft einheitliche Regelungen für den europäischen Zahlungsverkehr eingeführt. SEPA heißt dieses Projekt. Das Wort steht für Single Euro Payments Area (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) und hat die Vereinheitlichung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Europa zum Ziel.

Ab Februar 2014 macht es keinen Unterschied mehr, ob Überweisungen oder Lastschriften im Inland oder über Landesgrenzen hinweg getätigt werden. Die neuen einheitlichen Verfahren sind für Euro-Zahlungen in den 27 EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen sowie Monaco und der Schweiz nutzbar.

**So einfach ist die IBAN**

Die wichtigste Neuerung für Bankkunden ist eine Kennziffer, die künftig alle nationalen Kontoangaben (in Deutschland Kontonummer und Bankleitzahl) ersetzt: die IBAN (International Bank Account Number, Internationale Bankkontonummer).

Die IBAN ist je nach Land unterschiedlich lang (in Deutschland hat sie immer 22 Stellen), vom Prinzip her aber immer gleich aufgebaut: Sie besteht aus einem Länderkennzeichen und einer Prüfziffer sowie einem nationalen Teil, der individuelle Kontodetails enthält. In Deutschland sind das die Bankleitzahl und die Kontonummer.

**Länderkennzeichen** (zweistellig)  
**Bankleitzahl** (achtstellig)  
**Prüfziffer** (zweistellig)  
**Kontonummer** (zehnstellig; eventuell fehlende Stellen werden z.B. vorne mit Nullen aufgefüllt)

**Wo finde ich IBAN und BIC?**

Wenn Sie eine Überweisung tätigen, entnehmen Sie IBAN und BIC bitte den Geschäftspapieren Ihres Vertragspartners, wie etwa der Rechnung oder dem Briefkopf. Sind sie dort nicht angegeben, müssen Sie diese erfragen.

Soll Geld auf Ihr Konto fließen, müssen Sie Ihrerseits Ihre IBAN und BIC angeben. Sie finden diese auf Ihrem Kontoauszug. Auch im Online-Banking, etwa unter „Meine Daten“ oder „Kontodetails“, je nachdem wie dieser Bereich bei Ihrem Zahlungsdienstleister heißt, können Sie IBAN und BIC finden. Zudem sind IBAN und BIC inzwischen auch auf den Bankkundenkarten der meisten Zahlungsdienstleister angegeben.

**Ab wann muss ich IBAN und BIC benutzen?**

IBAN und BIC werden in Zukunft die nationalen Kontoangaben ersetzen, also die in Deutschland gewohnten Kontonummern und Bankleitzahlen. Ab Februar 2014 werden Überweisungen und Lastschriften grundsätzlich nur noch mit IBAN und BIC möglich sein. Allerdings können Zahlungsdienstleister ihren Kunden die Umstellung für eine Übergangszeit erleichtern, indem sie bis Februar 2016 Kontonummer und Bankleitzahl akzeptieren und diese kostenlos in die IBAN umwandeln. Auf den BIC kann ab Februar 2014 bei inländischen Überweisungen und Lastschriften und ab Februar 2016 bei grenzüberschreitenden Zahlungen verzichtet werden.

**Der BIC: Vorübergehend noch unverzichtbar**

Bei inländischen Überweisungen und Lastschriften bis Februar 2014 und bei grenzüberschreitenden Zahlungen bis Februar 2016 muss noch eine weitere Kennzahl angegeben werden: der BIC (Business Identifier Code). Das ist ein international standardisierter Bank-Code (vergleichbar mit der Bankleitzahl in Deutschland), mit dem Zahlungsdienstleister weltweit eindeutig identifiziert werden.

Eine andere Bezeichnung für den BIC ist SWIFT-Code (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication).

**Bankkürzel** (vierstellig; Beispiel: Bundesbank)  
**Ortscode** (zweistellig; Beispiel: Frankfurt)  
**Filial- oder Abteilkürzel** (dreistellig; fehlt diese Angabe, wird, wie in diesem Beispiel, mit XXX auf 11 Stellen „aufgefüllt“)  
**Ländercode** (zweistellig; Beispiel: Deutschland)

### Informationen und Hinweise zur Pflege der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof I in Zehdenick

Sehr geehrte Nutzungsberechtigte und Angehörige,

mit dem Erwerb eines Urnengrabes in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) haben Sie sich für eine Grabstätte entschieden, auf der die Bestattung einer Vielzahl von Urnen vorgesehen ist.

Bereits bei der Anmeldung der Beisetzung wurden Sie durch ein Merkblatt über diese Grabart und deren Festlegungen informiert.

Das Gesamtkonzept der Urnengrabstätte wurde so geplant, dass sich zwischen den einzelnen Grabplatten nur Rasenflächen befinden, wodurch sich ein einheitlich gepflegtes Erscheinungsbild ergibt.

Die Pflege der Urnenanlage wird durch die Stadt Zehdenick ausgeführt bzw. beauftragt. Um die Rasenmäh- und sonstige Pflegemaßnahmen (wie z.B. Winterdienst) auch weiterhin ungehindert durchführen zu können, ist es unumgänglich, die Rasenflächen und Grabplatten von Bepflanzungen, Pflanzschalen, Blumenvasen, Grablichtern oder Sonstigem freizuhalten.

**Bitte beräumen Sie diese bis zum 10.06.2013.**

**Danach werden diese Gegenstände von der Stadt Zehdenick entfernt und entsorgt.**



## Amtliche Bekanntmachungen

**Individuelle Gestaltungen an und auf den einzelnen Grabplätzen sind leider nicht möglich.**

**Ausnahme: Zu besonderen Anlässen (Geburtstag oder Sterbetag) ist eine einzelne Blume oder zum Totensonntag 1 Gesteck zulässig.**

Haben Sie bitte Verständnis, auch im Sinne der anderen Angehörigen von Verstorbenen, und nutzen zukünftig die in der Mitte der Grabanlage befindliche Ablagefläche für Ihre Blumen, keine Pflanzschalen und Grablichter oder Sonstiges.

Ich möchte Sie bitten, diese Hinweise zu beachten und hoffe auf Ihr Verständnis.

*Ihr Bürgermeister*

## Information zum Betreten und Befahren des Waldes – Motorsport im Wald ist nicht erlaubt!

Der Wald erfüllt vielfältige Funktionen in unserer dicht besiedelten Landschaft. Davon betroffen ist auch das Betreten und Befahren des Waldes. Näheres dazu ist im Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 geregelt.

Im § 15 sind die allgemeinen Betretungs- und Aneignungsrechte, im § 16 das Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen und im § 18 das Sperren von Wald geregelt. Generell kann davon ausgegangen werden, dass jeder Bürger zur Erholung den Wald betreten kann, soweit dem nicht die Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

Jeder Waldbesucher hat beim Aufenthalt im Wald dafür Sorge zu tragen, dass die Lebensgemeinschaften des Waldes nicht beeinträchtigt, die wirtschaftliche Nutzung nicht behindert und der Erholungswert für andere nicht gemindert werden.

Es dürfen jedoch nicht alle Waldflächen ausnahmslos betreten werden. Das Sperren von Wald ist nur im öffentlichen Interesse zulässig, wenn wichtige Gründe des Wald- und Forstschutzes, einschließlich der Ziele des Naturschutzes, der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung oder des Schutzes der Waldbesucher vorliegen.

Eng mit dem Betreten ist auch das Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen verbunden. Das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur im Rahmen der Waldbewirtschaftung, der Jagdausübung und der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten erlaubt. Lediglich öffentliche, dem Straßenverkehr gewidmete Wege, die durch den Wald führen, dürfen

ohne spezielle Genehmigung mit Kfz befahren werden. Erkennbar für den Bürger sind diese Wege durch das Vorhandensein von Verkehrsschildern.

Durch das unbefugte Befahren der Wälder steigt neben der allgemeinen Verschmutzung (Abgase, Lärm, Müll) das Waldbrandrisiko im Sommer enorm. Insbesondere der heiße Auspuffbereich kann schnell zur Entzündung von trockenen Bodenaufgaben führen und so einen Waldbrand verursachen. Gegenwärtig wird nicht selten gegen die gesetzlichen Regelungen zum Befahren des Waldes vorsätzlich verstoßen.

Das trifft insbesondere für Motocrossfahrer zu, die unter anderem den Zehdenicker Stadtwald, den Falkenthaler Plan und auch den ehemaligen Truppenübungsplatz Vogelsang, zu Motorsportzwecken missbrauchen. Dabei nehmen sie wissentlich in Kauf, dass die heimischen Wälder mit vielen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten buchstäblich unter ihre Räder kommen. In letzter Zeit kam es vermehrt zu Beschwerden aus der Bevölkerung, denn dieses rücksichtslose Verhalten stößt nicht nur auf Unverständnis bei Waldbesitzern, Förstern und Naturschützern, sondern auch der breiten Allgemeinheit.

*Uwe Bleicke  
Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Leiter Revier Zehdenick*

## Information rund um Lärm

In der wärmeren Jahreszeit sind viele Aktivitäten zur Verschönerung der Grundstücke wahrzunehmen. Es wird Rasen gemäht, neue Eigenheime, Gartenlauben sowie Schuppen gebaut oder die Bestehenden instand gesetzt. Abends findet der Tag bei einer Gartenparty mit Lagerfeuer oder einem Grillfest seinen Abschluss.

All diese Tätigkeiten sind jedoch mit Einschränkungen für die Nachbarschaft verbunden. Sei es durch Lärm, Staub oder Rauch, die den Nachbarn stören. Für eine gute nachbarschaftliche Beziehung ist es deshalb unerlässlich, solche Belästigungen so gering wie möglich zu halten. Oft werden Geräusche ohne Rücksicht auf andere gedankenlos verursacht. Viele Geräusche könnten durch zeitliche, örtliche, technische oder organisatorische Maßnahmen ganz verhindert oder zumindest reduziert werden.

Aus diesem Grund möchte das Ordnungsamt über die allgemeinen Verhaltensanforderungen, dessen Ursprung in den gebräuchlichsten Rechtsvorschriften zu finden ist, informieren.

### 1. Gesetz über die Sonn- und Feiertage (GVBl. S. 44)

Die Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe. Alle **öffentlich wahrnehmbaren Arbeiten** oder **Handlungen**, die geeignet sind, die äußere Ruhe

des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen, sind verboten. Ausnahmen bilden unter anderem nicht gewerbsmäßige Gartenarbeiten, soweit sie die **Öffentlichkeit nicht stören** oder unaufschiebbare Arbeiten zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse.

### 2. Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG (GVBl. I S. 386)

Jeder Bürger hat sich gemäß § 3 LImSchG so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Durch eine Tierhaltung darf niemand mehr als nur geringfügig belästigt werden.

**Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist Nachtruhe.** Während dieser Zeit sind **alle** Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe stören.

Eine Ausnahme bilden Ernte- und Bestellarbeiten in der Landwirtschaft, die bereits zwischen 5.00 Uhr und 6.00 Uhr beginnen sowie zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr enden können.

Darüber hinaus kann die Stadt Zehdenick auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Schutz der Nachtruhe für Familienfeiern, Dorfeste o. ä. erteilen. Diese sind mit Auflagen verbunden.

## Amtliche Bekanntmachungen

Das Schutzbedürfnis der Bürger erstreckt sich darüber hinaus auch auf die Tageszeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr). Die Benutzung von Tongeräten (Radio, Fernseher, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte) darf nur in einer solchen Lautstärke erfolgen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

### 3. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV (BGBl. I S. 3478)

Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Geräte und Maschinen dürfen an Werktagen (montags - samstags) in der Zeit von **20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben** werden. Darüber hinaus dürfen Freischneider (tragbares handgeführtes Gerät mit Verbrennungsmotor und einem rotierendem Schneidwerkzeug), Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung 1980/2000/EG gekennzeichnet sind. Die Benutzung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Geräte und Maschinen innerhalb der genannten Zeiten sowie an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen ist **verboten**.

#### Nr. Geräte/Maschine

- |           |   |
|-----------|---|
| <b>01</b> | Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor   |
| <b>02</b> | Freischneider   |
| <b>03</b> | Bauaufzug für den Materialtransport   |
| 03.1      | – mit Verbrennungsmotor   |
| 03.2      | – mit Elektromotor  |
| <b>04</b> | Baustellenbandsägemaschine  |
| <b>05</b> | Baustellenkreissägemaschine   |
| <b>06</b> | Tragbare Motorkettensäge  |
| <b>07</b> | Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug  |
| <b>08</b> | Verdichtungsmaschinen in der Bauart von   |
| 08.1      | – Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer |
| 08.2      | – Explosionsstampfer  |
| <b>09</b> | Kompressor (< 350 kW)   |
| <b>10</b> | Handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer                      |
| <b>11</b> | Beton- und Mörtelmischer  |
| <b>12</b> | Bauwinde mit  |
| 12.1      | – Verbrennungsmotor   |
| 12.2      | – Elektromotor  |
| <b>13</b> | Förder- u. Spritzmaschine für Beton u. Mörtel   |
| <b>14</b> | Förderband  |
| <b>15</b> | Fahrzeugkühlaggregat  |
| <b>16</b> | Planiermaschine (< 500 kW)  |
| <b>17</b> | Bohrgerät   |
| <b>18</b> | Muldenfahrzeuge   |
| <b>19</b> | Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen                                 |
| <b>20</b> | Hydraulik oder Seilbagger (< 500 kW)  |
| <b>21</b> | Baggerlader (< 500 kW)  |
| <b>22</b> | Altglassammelbehälter   |
| <b>23</b> | Grader (< 500 kW)   |
| <b>24</b> | Grastrimmer/ Graskantenschneider  |
| <b>25</b> | Heckenschere  |

- |           |   |
|-----------|---|
| <b>26</b> | Hochdruckspülfahrzeug   |
| <b>27</b> | Hochdruckwasserstrahlmaschine   |
| <b>28</b> | Hydraulikhammer   |
| <b>29</b> | Hydraulikaggregat   |
| <b>30</b> | Fugenschneider  |
| <b>31</b> | Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)   |
| <b>32</b> | Rasenmäher (mit Ausnahme von  |
|           | – land- und forstwirtschaftlichen Geräten   |
|           | – Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)  |
| <b>33</b> | Rasentrimmer/Rasenkantenschneider   |
| <b>34</b> | Laubbläser  |
| <b>35</b> | Laubsammler   |
| <b>36</b> | Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor  |
| 36.1      | – geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes u. aufgewühltes Gelände z.B. Baustellen bestimmt ist |
| 36.2      | – sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind |
| <b>37</b> | Lader (< 500 kW)  |
| <b>38</b> | Mobilkran   |
| <b>39</b> | Rollbarer Müllbehälter  |
| <b>40</b> | Motorhacke (< 3 kW)   |
| <b>41</b> | Straßenfertiger   |
| 41.1      | – ohne Hochverdichtungsbohle  |
| 41.2      | – mit Hochverdichtungsbohle   |
| <b>42</b> | Rammausrüstung  |
| <b>43</b> | Rohrleger   |
| <b>44</b> | Pistenraupe   |
| <b>45</b> | Kraftstromerzeuger  |
| 45.1      | – < 400 kW  |
| 45.2      | – ? 400 kW  |
| <b>46</b> | Kehrmaschine  |
| <b>47</b> | Müllsammelfahrzeug  |
| <b>48</b> | Straßenfräse  |
| <b>49</b> | Vertikutierer   |
| <b>50</b> | Schredder/Zerkleinerer  |
| <b>51</b> | Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)  |
| <b>52</b> | Saugfahrzeug  |
| <b>53</b> | Turmdrehkran  |
| <b>54</b> | Grabenfräse   |
| <b>55</b> | Transportbetonmischer   |
| <b>56</b> | Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)  |
| <b>57</b> | Schweißstromerzeuger  |

### 4. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG (BGBl. S. 602)

Wo keine anderen Vorschriften vorhanden sind, kann bei unzulässiger Lärmbelästigung der § 117 des OWiG zur Anwendung gebracht werden. Darin heißt es: „Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.“

*Ihr Ordnungsamt*

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt